



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

BANKENTOEZICHT

Mai 2017

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

Inhalt

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich der von der EZB durchgeführten Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	4
2 Rechtlicher Rahmen	5
2.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung	5
2.2 CRD IV und nationales Recht	5
2.3 EBA-Leitlinien	6
2.4 Richtlinien, Praktiken und Verfahren des SSM	6
3 Grundsätze	8
Grundsatz 1 – Primäre Verantwortung liegt bei den Kreditinstituten	8
Grundsatz 2 – Gatekeeper-Funktion	8
Grundsatz 3 – Harmonisierung	9
Grundsatz 4 – Verhältnismäßigkeit und Beurteilung auf Einzelfallbasis	9
Grundsatz 5 – Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens und der Fairness	9
Grundsatz 6 – Interaktion mit der laufenden Aufsicht	10
4 Beurteilungskriterien	11
4.1 Erfahrung	11
4.2 Leumund	14
4.3 Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit	16
4.4 Zeitaufwand	20
4.5 Kollektive Eignung	24
5 Interviews	26
5.1 Zweck	26
5.2 Umfang und Arten	26
5.3 Ablauf des Interviews	27

6	Beurteilungsverfahren	28
6.1	Nationale zuständige Behörden als erste Anlaufstelle	28
6.2	Die EZB als Entscheidungsträger	28
6.3	Neubestellungen	29
6.4	Erneute Bestellung, Änderungen der Funktion oder Rücktritte	30
6.5	Neue Tatsachen	31
6.6	Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung oder qualifizierten Beteiligung	31
7	Beschluss	32
7.1	Arten von Beschlüssen	32
7.2	Zustimmende Beschlüsse	33
7.3	Übermittlung des Beschlusses und Rechtsbehelf	34
8	Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans	36
	Abkürzungen und Terminologie	37

Vorwort

Das Leitungsorgan eines Kreditinstituts sollte geeignet sein, seine Aufgaben wahrzunehmen, und es sollte so zusammengesetzt sein, dass es zur wirksamen Leitung des Kreditinstituts und zu einer ausgewogenen Beschlussfassung beitragen kann. Dies wirkt sich nicht nur auf die Sicherheit und Solidität des jeweiligen Instituts selbst aus, sondern auch auf den Bankensektor insgesamt, denn es stärkt das Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in jene Personen, die für die Leitung des Finanzsektors im Euroraum verantwortlich sind.

Seit dem 4. November 2014 ist die Europäische Zentralbank (EZB) dafür zuständig, Beschlüsse bezüglich der Bestellung sämtlicher Mitglieder der Leitungsorgane der direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute zu fassen. Der von der EZB im November 2014 veröffentlichte Leitfaden zur Bankenaufsicht geht kurz auf das Thema Eignungsprüfung ein. Ziel des vorliegenden Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ist es, im Einzelnen zu erläutern, welche Grundsätze, Praktiken und Verfahren die EZB bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane bedeutender Institute anwendet.

Die in diesem Leitfaden erläuterten Grundsätze, Praktiken und Verfahren müssen im Laufe der Zeit gegebenenfalls angepasst werden. Er ist als Hilfsmittel gedacht und wird regelmäßig aktualisiert, um neuen Entwicklungen und den aus der praktischen Anwendung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit einheitlich angewandt werden. Durch die harmonisierte Anwendung soll eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraktiken erreicht werden. Dieser Leitfaden ist jedoch kein rechtsverbindliches Dokument und ersetzt unter keinen Umständen die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des einschlägigen EU-Rechts bzw. anwendbarer nationaler Rechtsvorschriften.

Soweit wie möglich basieren die Begrifflichkeiten dieses Leitfadens auf der CRD IV und den Leitlinien der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie zur Internen Governance¹. Beispielsweise bezieht sich der Begriff „Leitungsorgan“ auf die Organe aller Führungsstrukturen, die Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen übernehmen.

Der Leitfaden schreibt keine bestimmte Governance-Struktur vor, sondern soll alle bestehenden Strukturen umfassen.

¹ Leitlinien der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2012/06), Entwurf gemeinsamer ESMA- und EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß Richtlinie 2013/36/EU und Richtlinie 2014/65/EU, die zuletzt Gegenstand von Konsultationsverfahren waren, und EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44).

1 Anwendungsbereich der von der EZB durchgeführten Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Der Leitfaden gilt für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans sowohl in der Leitungsfunktion (mit Geschäftsführungsverantwortung) als auch in der Aufsichtsfunktion (ohne Geschäftsführungsverantwortung) aller unter der direkten Aufsicht der EZB stehenden Institute, d. h. für alle bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs), unabhängig davon, ob es sich um Kreditinstitute oder (gemischte) Finanzholdinggesellschaften² handelt, sowie im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen auch für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs). Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung liegt die Zuständigkeit für reguläre Bestellungen in weniger bedeutenden Instituten (d. h. nicht im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen) bei den nationalen zuständigen Behörden (NCAs).

² Zu Holdinggesellschaften siehe Artikel 121 der CRD IV.

2 Rechtlicher Rahmen

2.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zählt zu den Zuständigkeitsbereichen, für welche die EZB die alleinige Verantwortung trägt. Wie aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SSM-Verordnung³ hervorgeht, sollte die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der EZB im Rahmen ihrer Beaufsichtigung der allgemeinen Unternehmensführung der Kreditinstitute zufallen.

Die SSM-Rahmenverordnung⁴ geht in den Artikeln 93 und 94 näher auf die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallende Eignungsprüfung ein. Die SSM-Rahmenverordnung enthält auch unmittelbare Pflichten für beaufsichtigte Unternehmen, was die Meldung aller relevanten Informationen an die NCAs betrifft. Artikel 93 bezieht sich auf Änderungen der Mitglieder der Leitungsorgane, während sich Artikel 94 auf neue Tatsachen oder Faktoren bezieht, die sich auf die anhaltende Verpflichtung der Kreditinstitute auswirken könnten, ihre Leitungsorgane mit geeigneten Mitgliedern zu besetzen.

Nach Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit fasst die EZB Beschlüsse bezüglich der Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane bedeutender Kreditinstitute. Die EZB kann alle der ihr unter der SSM-Verordnung gewährten Befugnisse zur Ausübung ihrer Rolle einsetzen. Beispiele für die Befugnisse, die ihr durch die SSM-Verordnung direkt übertragen werden, sind das Einholen von Informationen, auch mittels Befragung, und die Aufnahme von Auflagen, Verpflichtungen oder Empfehlungen in Beschlüsse bezüglich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.

2.2 CRD IV und nationales Recht

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der SSM-Verordnung wendet die EZB zur Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben das einschlägige Unionsrecht an, und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt werden. In Artikel 91 der CRD IV⁵ wird kurz auf die Eignungsanforderungen eingegangen. Die Richtlinie

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

befasst sich inhaltlich mit den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Kriterien einzugehen. Sie enthält keinerlei Einzelheiten zur Art des zu befolgenden Aufsichtsverfahrens (z. B. zur Wahl zwischen Ex-ante-Genehmigung einer Ernennung durch die Aufsicht oder Ex-post-Meldung einer Ernennung an die Aufsicht).

Folglich wendet die EZB bei ihren Beschlüssen im Rahmen des SSM die konkreten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit an, die in den verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, mit denen Artikel 91 der CRD IV umgesetzt wird. Da Artikel 91 der CRD IV lediglich auf ein Mindestmaß an Harmonisierung abzielt, erfolgt die Umsetzung in den 19 Mitgliedsländern des Euroraums auf unterschiedliche Weise. Einige Länder sind auch über die Anforderungen gemäß Artikel 91 der CRD IV hinausgegangen.

2.3 EBA-Leitlinien

Neben den nationalen Rechtsvorschriften entspricht die EZB auch den EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen und den EBA-Leitlinien zur Internen Governance.⁶ Diese Leitlinien bieten den NCAs und der EZB einen gewissen Spielraum, die Anforderungen im Detail zu ergänzen. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Definitionen und Konzepte werden im vorliegenden Leitfaden berücksichtigt.

2.4 Richtlinien, Praktiken und Verfahren des SSM

Die regulatorischen Anforderungen müssen von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans in der Praxis angewandt werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Anforderungen sind einige Erläuterungen über die Auslegung dieser Anforderungen sowie die Entwicklung gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Praktiken und Verfahren erforderlich.

Zu diesem Zweck hat die EZB in Zusammenarbeit mit den NCAs Richtlinien hinsichtlich der Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie aufsichtsrechtliche Praktiken und Verfahren entwickelt, in denen näher erläutert wird, wie der SSM die CRD IV und EBA-Leitlinien im Einzelfall anwendet. Diese Richtlinien werden unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der EBA-Leitlinien erlassen. Sie sind von der EZB und den NCAs zu beachten, sofern ihnen keine verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die NCAs haben zugestimmt, nationale Rechtsvorschriften möglichst im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen und zu entwickeln. Der Leitfaden spiegelt die vom Aufsichtsgremium bis Ende 2016 vereinbarten Richtlinien

⁶ Siehe Fußnote 1.

wider. Sie werden zu gegebener Zeit überprüft, um der fortlaufenden Entwicklung der Praxis des SSM in Bezug auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der aufsichtsrechtlichen Entwicklungen innerhalb und außerhalb Europas oder neuer autoritativ dargelegter Auslegungen der CRD IV, etwa durch den Europäischen Gerichtshof, Rechnung zu tragen.

3 Grundsätze

Grundsatz 1 – Primäre Verantwortung liegt bei den Kreditinstituten

Für die Auswahl und Ernennung von Personen für die Geschäftsleitung, die die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit („Eignung“) erfüllen, sind in erster Linie die beaufsichtigten Unternehmen zuständig. Sie haben eine eigene Sorgfaltsprüfung und Beurteilung der Mitglieder des Leitungsorgans durchzuführen, und zwar nicht nur im Vorfeld der Ernennung, sondern auch auf fortlaufender Basis (etwa im Falle einer wesentlichen Änderung der Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Leitungsorgans). Dabei müssen die beaufsichtigten Unternehmen sicherstellen, dass die betreffenden Personen vollkommen transparent kooperieren.

Im Rahmen seiner Verantwortung, die (fortlaufende) Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane sicherzustellen, muss ein beaufsichtigtes Unternehmen den zuständigen Behörden in sämtlichen Fällen (Neubestellung, neue Tatsachen, Änderung der Funktion usw.) **alle notwendigen Informationen** zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zur Verfügung stellen. Die Informationen sind zeitnah zu liefern und sollten korrekt sein. Die EZB und die NCA entscheiden darüber, welche Informationen in welcher Form zu übermitteln sind (sofern möglich, sind die länderspezifischen Formulare zu verwenden⁷). Bei Bedarf können sie das beaufsichtigte Unternehmen oder das betreffende Mitglied⁸ ersuchen, zusätzliche Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form zu liefern (etwa im Rahmen eines Gesprächs). Erfüllt ein beaufsichtigtes Unternehmen oder ein betreffendes Mitglied diese Anforderung nicht, gelten die Informationen über das Mitglied als unvollständig, was bedeutet, dass kein zustimmender Beschluss erlassen werden kann.

Grundsatz 2 – Gatekeeper-Funktion

Aufgabe der Aufsicht in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ist es, Personen, die ein Risiko für die ordnungsgemäße Funktionsweise des Leitungsorgans darstellen würden, den Eintritt in das Leitungsorgan zu verwehren oder sie bei einem schwerwiegenden Vorfall von der weiteren Ausübung ihrer Funktionen abzuhalten. Die EZB übernimmt in diesem Zusammenhang eine Gatekeeper-Funktion. Sie hat Sorge zu tragen, dass bedeutende beaufsichtigte Unternehmen die Anforderungen an Kreditinstitute

⁷ Die Liste mit den länderspezifischen Formularen und der Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind über die Website der EZB unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/tasks/authorisation/html/index.en.html> abrufbar

⁸ Eine Definition des Begriffs „betreffendes Mitglied“ findet sich im Abschnitt „Abkürzungen und Terminologie“ am Ende des Leitfadens.

hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich Eignungsanforderungen an die für die Geschäftsführung der Kreditinstitute verantwortlichen Personen, erfüllen.⁹

Grundsatz 3 – Harmonisierung

Die Aufsichtstätigkeit der EZB in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit soll einen höheren Grad an Harmonisierung bei der Beurteilung von Mitgliedern der Leitungsorgane innerhalb des gesamten Euroraums gewährleisten.¹⁰ Angesichts zahlreicher Abweichungen in aufsichtsrechtlichen Richtlinien, Verfahren und Praktiken (einschließlich unterschiedlicher Auslegungen der anwendbaren Beurteilungskriterien) hinsichtlich der Eignungsprüfung ist ein höheres Maß an Konsistenz und Konvergenz gefragt.

Grundsatz 4 – Verhältnismäßigkeit und Beurteilung auf Einzelfallbasis

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, was bedeutet, dass der Aufsichtsprozess der EZB sowie die Anwendung der Eignungskriterien der Größe des Unternehmens sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Geschäfte entsprechen und die zu besetzende Position berücksichtigen sollten.

Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Eignungskriterien bedeutet nicht, dass die Eignungsstandards gesenkt werden können; sie kann aber dazu führen, dass für das Beurteilungsverfahren oder die Anwendung der Eignungskriterien ein differenzierter Ansatz gewählt wird (z. B. hinsichtlich von Kenntnisstand oder Kenntnisbereichen, von Fähigkeiten und Erfahrung bzw. hinsichtlich des bei Mitgliedern des Leitungsorgans in ihrer Leitungsfunktion und Mitgliedern des Leitungsorgans in ihrer Aufsichtsfunktion zu erwarteten Zeitaufwands). Folglich läuft die Beurteilung in allen Fällen auf eine individuelle Analyse und aufsichtliches Ermessen hinaus.

Grundsatz 5 – Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens und der Fairness

Die Aufsicht in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfolgt streng nach einem festgelegten Verfahren. Das beaufsichtigte Unternehmen ist in den meisten Fällen der Antragsteller im Aufsichtsverfahren, und die

⁹ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung.

¹⁰ Siehe „Grundsatz 3 – Homogenität innerhalb des SSM“ im Leitfaden zur Bankenaufsicht.

Aufsichtsbeziehung besteht zwischen der EZB, der NCA und dem beaufsichtigten Unternehmen. Allerdings können Beschlüsse über die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowohl die Rechte des beaufsichtigten Unternehmens als auch die Rechte des betreffenden Mitglieds tangieren. In diesen Fällen werden beiden betroffenen Parteien sämtliche, in der SSM-Verordnung und in der SSM-Rahmenverordnung vorgesehene Verfahrensgarantien zugestanden, wie etwa das Recht auf rechtliches Gehör.¹¹ Die EZB ist verpflichtet, auf Basis von Informationen, die als wesentlich und relevant für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gelten, unvoreingenommen zu entscheiden, wobei sie die Faktoren, die für und gegen das betreffende Mitglied sprechen, gegeneinander abwägt. Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind – wie alle Aufsichtsverfahren – streng vertraulich. Neben der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung stützt sich die EZB auch auf die allgemeinen Grundsätze des EU-Verwaltungsrechts und des EU-Datenschutzrechts.

Grundsatz 6 – Interaktion mit der laufenden Aufsicht

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit fließt in die laufende Aufsicht über die Unternehmensführung eines Instituts ein, insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung und Funktionsweise des Leitungsorgans. Eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit führt unter Umständen zu einem Beschluss, der im Rahmen der laufenden Aufsicht weiterverfolgt werden muss. Ebenso kann die laufende Aufsicht ihrerseits Erkenntnisse für eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (insbesondere im Hinblick auf die kollektive Eignung des Leitungsorgans oder dessen Unvoreingenommenheit) liefern oder eine Neubeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans nach sich ziehen.

¹¹ Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank.

4 Beurteilungskriterien

Die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans werden anhand von fünf Kriterien beurteilt: a) Erfahrung, b) Leumund, c) Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit, d) Zeitaufwand und e) kollektive Eignung. Diese Kriterien werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

4.1 Erfahrung

Praktische und theoretische Erfahrung

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.¹² Die Bezeichnung „Erfahrung“, die nachfolgend im weiteren Sinne verwendet wird, bezieht sich sowohl auf praktische und berufliche Erfahrung aus früheren Tätigkeiten als auch auf theoretische Erfahrung (Kenntnisse und Fähigkeiten), die durch Aus- und Weiterbildung erworben wurde.

Funktionsspezifische Anforderungen und Mindestanforderungen

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist per se anwendbar, da das geforderte Maß an Erfahrung von den wichtigsten Merkmalen der spezifischen Funktion und des Instituts abhängt. Je komplexer diese Merkmale sind, umso mehr Erfahrung wird vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im Bankgeschäft verfügen, die ihnen ein Verständnis der Geschäfte des Instituts und der wesentlichen Risiken erlaubt. Grad und Art der Erfahrung, die ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion aufweisen muss, können sich von jener unterscheiden, die ein Mitglied des Leitungsorgans für seine Aufsichtsfunktion erbringen muss, insbesondere wenn diese Funktionen von getrennten Gremien erbracht werden.

Voraussetzung ist grundlegende theoretische Erfahrung in den folgenden Bereichen (diese kann bei einigen Positionen auch durch nachträgliche Schulung erlangt werden):

- Finanzmärkte
- Regulierungsrahmen und rechtliche Anforderungen

¹² Artikel 91 Absatz 1 der CRD IV.

- strategische Planung und ein Verständnis der Geschäftsstrategie bzw. des Geschäftsplans eines Kreditinstituts und deren Umsetzung
- Risikomanagement (Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Kontrolle und Eindämmung der Hauptrisiken eines Kreditinstituts), einschließlich Erfahrung mit direktem Bezug zu den Verantwortlichkeiten des jeweiligen Mitglieds
- Rechnungslegung und Revision
- Beurteilung der Wirksamkeit von Regelungen eines Kreditinstituts im Hinblick auf eine effektive Unternehmensführung und Überwachung sowie wirksame Kontrollen
- Auswertung von Finanzinformationen eines Kreditinstituts, Aufdeckung von wesentlichen Problemen auf Basis dieser Informationen sowie angemessene Kontrollen und Maßnahmen

Unter Berücksichtigung relevanter Faktoren können gegebenenfalls zusätzliche Erfahrungen als notwendig erachtet werden. Maßgebliche Kriterien wären beispielsweise die zu besetzende Funktion, die Art, Größe und Komplexität des Unternehmens oder andere im Einzelfall zu berücksichtigende Faktoren. Für ein Mitglied des Leitungsorgans, das auch CRO, CFO, Compliance-Beauftragter, Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vorsitzender des Risikoausschusses ist, müssen beispielsweise spezifische Erfahrungen in den jeweiligen Bereichen nachgewiesen werden.

Beurteilungsansatz

Zur Beurteilung der **theoretischen Erfahrung im Bankgeschäft** eines Mitglieds sind besonders das Niveau und das Profil der Ausbildung des Mitglieds heranzuziehen. Diese sollte einen Bezug zu Bank- und Finanzdienstleistungen oder zu anderen relevanten Bereichen (hauptsächlich Bank- und Finanzwesen, Betriebs- und Volkswirtschaft/Wirtschaftswissenschaft, Recht, Verwaltung, Finanzregulierung, Informationstechnologie, Finanzanalyse und quantitativen Methoden) aufweisen.

Die Beurteilung der **praktischen Erfahrung** erfolgt vor dem Hintergrund früherer Positionen unter Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer, der Größe des Unternehmens, des Verantwortungsbereichs, der Zahl der unterstellten Mitarbeiter, der Art der ausgeführten Tätigkeiten, der tatsächlichen Relevanz der gesammelten Erfahrung usw.

Unbeschadet länderspezifischer Formulare hat das beaufsichtigte Unternehmen zumindest einen detaillierten Lebenslauf für das betreffende Mitglied einzureichen. Schulungspläne mit Angaben zu Lehrgängen, an denen das Mitglied bereits teilnimmt bzw. teilnehmen wird, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, wird die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit immer auf Einzelfallbasis beurteilt. Zur Verbesserung der Effizienz und zugunsten eines zügigeren Ablaufs des Beurteilungsprozesses wird ein

zweistufiger Ansatz angewandt. In Stufe 1 wird die Erfahrung des betreffenden Mitglieds anhand von Schwellenwerten beurteilt, bei denen ein ausreichendes Maß an Erfahrung unterstellt wird. Auch wenn diese Schwellenwerte nicht erreicht werden, kann das betreffende Mitglied noch als geeignet erachtet werden, allerdings ist in diesem Fall eine ergänzende Beurteilung erforderlich (Stufe 2).

Stufe 1 – Beurteilung anhand von Schwellenwerten

Die Erfahrung wird unter der generellen Annahme beurteilt, dass bei bestimmten Schwellenwerten ausreichende Erfahrung vorliegt. Werden die Schwellenwerte erreicht, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das betreffende Mitglied über ausreichende Erfahrung verfügt, sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt. Diese Schwellenwerte gelten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften und führen nicht automatisch dazu, dass betreffende Mitglieder, die die Schwellenwerte nicht erreichen, die Kriterien der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nicht erfüllen.

Annahmen zu angemessener Erfahrung für das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion

CEO	Mitglied des Leitungsorgans
Leitungsfunktion: zehn Jahre aktuelle ¹ praktische Erfahrung in Bereichen mit Bezug zur Banken- oder Finanzdienstleistungsbranche. Dabei sollte ein wesentlicher Anteil auf Positionen in der oberen Führungsebene entfallen. ²	Leitungsfunktion: fünf Jahre aktuelle ¹ praktische Erfahrung in Bereichen mit Bezug zur Banken- oder Finanzdienstleistungsbranche in Positionen auf der oberen Führungsebene ² .

1) Nicht länger als 12 Jahre zurückliegend.

2) Damit sind Positionen gemeint, die nicht mehr als eine Ebene unter dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion angesiedelt sind.

Annahmen zu angemessener Erfahrung für das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion

Vorsitzender	Mitglied des Leitungsorgans
Vorsitz mit Aufsichtsfunktion: zehn Jahre einschlägige ¹ praktische Erfahrung aus jüngster Vergangenheit. Dabei sollte ein wesentlicher Anteil auf Positionen in der oberen Führungsebene entfallen, einschließlich umfangreicher theoretischer Erfahrung im Bankgeschäft oder auf einem vergleichbaren relevanten Gebiet.	Aufsichtsfunktion: drei Jahre einschlägige praktische Erfahrung in oberen Führungspositionen ² aus jüngster Vergangenheit (einschließlich theoretischer Erfahrung im Bankgeschäft). Praktische Erfahrung aus dem öffentlichen und akademischen Bereich kann je nach Position auch einschlägig sein.

1) Bei der Beurteilung sollte darauf geachtet werden, dass die Unternehmen, in denen die Erfahrung gewonnen wurde, in Bezug auf Größe und Komplexität vergleichbar sind.

2) Damit sind Positionen gemeint, die eine oder zwei Ebenen unter dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion angesiedelt sind.

„Einschlägige Erfahrung“ kann für den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion breiter gefasst werden als für ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion. Nicht alle Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion müssen über praktische Erfahrung in Bereichen mit Bezug zu Bank- oder Finanzdienstleistungen verfügen.

Stufe 2 – Ergänzende Beurteilung

Auch wenn diese Schwellenwerte, bei denen ausreichende Erfahrung unterstellt wird, nicht erreicht werden, kann das betreffende Mitglied als geeignet erachtet

werden, wenn das beaufsichtigte Unternehmen dies angemessen begründen kann. Zu diesem Zweck wird die Erfahrung des Mitglieds ergänzend beurteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Leitungsorgan über ein hinlängliches Maß an Vielfalt und ein breites Spektrum an Erfahrung verfügen sollte. Gegebenenfalls sind auch nationale Vorschriften zu beachten, wonach Repräsentanten der Belegschaft im Leitungsorgan vertreten sein müssen.

Als Begründung angeführt werden können beispielsweise ein Schulungsplan bei teilweise fehlender Erfahrung in einem spezifischen Bereich, die insgesamt bereits gegebene kollektive Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans, die Bestellung für eine spezifische, zeitlich begrenzte Aufgabe (etwa in einem Institut, das sich in Abwicklung befindet) oder dass das betreffende Mitglied über spezifische theoretische oder praktische Erfahrung verfügt, die das Institut benötigt.

So kann ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, das die zuvor beschriebenen Schwellenwerte für die Position nicht erreicht, dennoch als geeignet erachtet werden, wenn a) das Mitglied über IT-Erfahrung verfügt, die den spezifischen Anforderungen des Instituts entspricht, b) das Mitglied und das Institut sich verpflichten, die nötigen Schulungsmaßnahmen durchzuführen, um die fehlenden Grundkenntnisse im Bankwesen auszugleichen (siehe Kapitel 7.2), und c) das Mitglied sämtliche sonstigen Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt.

4.2 Leumund

Kein Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen allzeit ausreichend gut beleumundet sein¹³, um die solide und umsichtige Leitung des beaufsichtigten Unternehmens sicherzustellen. Da eine Person entweder über einen guten oder schlechten Leumund verfügt, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder auf die Anforderungen an den Leumund noch auf die Beurteilung in Bezug auf die Anforderungen an den Leumund angewandt werden, die für alle Unternehmen gleich durchzuführen ist.

Ein betreffendes Mitglied gilt als gut beleumundet, wenn es keine gegenteiligen Hinweise gibt und kein Grund dafür besteht, am guten Leumund der Person zu zweifeln. Lassen das persönliche Verhalten oder das Geschäftsgebaren eines betreffenden Mitglieds Zweifel an seiner Fähigkeit aufkommen, die solide und umsichtige Leitung des Kreditinstituts sicherzustellen, hat das beaufsichtigte Unternehmen und/oder das Mitglied die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen. Diese wird die Wesentlichkeit der Umstände beurteilen.

¹³ Artikel 91 Absatz 1 der CRD IV.

(Laufende) Gerichtsverfahren

Laufende – sowie abgeschlossene – Straf- oder Verwaltungsverfahren können sich auf den Leumund des betreffenden Mitglieds und des beaufsichtigten Unternehmens auswirken, auch wenn die Person in einem anderem Land bestellt wird bzw. wurde, als in dem Land, in dem sich die maßgeblichen Vorfälle ereignet haben.¹⁴

Ungeachtet dessen, dass Straf- oder Verwaltungsverfahren in der Hand der zuständigen Gerichte liegen, ist allein schon die Tatsache, dass gegenwärtig – oder in der Vergangenheit – ein Verfahren gegen eine Person eingeleitet wurde, für die Beurteilung von Bedeutung. Abgeschlossene Verfahren wirken sich aus, wenn das Urteil zulasten des betreffenden Mitglieds ausfällt. Auch wenn sich die zuständige Behörde bei abgeschlossenen Verfahren dem Urteil des Gerichts anschließt, können die zugrunde liegenden Umstände des Verfahrens für die Feststellung etwaiger Auswirkungen auf den Leumund von Bedeutung sein, selbst wenn das Urteil zugunsten des Mitglieds ausfällt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für das Urteil des Gerichts der Verlauf des Verfahrens ausschlaggebend war und nicht Tatsachen oder Erkenntnisse, die die Beurteilung des Leumunds eines Mitglieds betreffen könnten.

Die zuständigen Behörden sind über Gerichtsverfahren, die zum Zeitpunkt des Antrags bzw. der Mitteilung laufen oder abgeschlossen sind, sowie über eingeleitete Verfahren grundsätzlich in Kenntnis zu setzen.¹⁵ Dazu gehören Verfahren, die Unternehmen betreffen, in denen das Mitglied zum Zeitpunkt des (mutmaßlichen) Delikts ein Mitglied des Leitungsorgans oder in einer anderen Position war, die mit dem Fall im Zusammenhang steht, und/oder Verfahren, bei denen das betreffende Mitglied in dem relevanten Zeitraum am Verfahrensgegenstand beteiligt war.

Auf Basis aller verfügbaren relevanten Informationen beurteilt die Aufsichtsbehörde die Wesentlichkeit der Tatsachen und ihre Auswirkungen auf den Leumund des betreffenden Mitglieds und des beaufsichtigten Unternehmens. Dabei wird auch beurteilt, inwieweit sich kleinere Vorfälle in Summe auf den Leumund des betreffenden Mitglieds auswirken.

Mindestangaben, die von dem betreffenden Mitglied, dem beaufsichtigten Unternehmen und/oder der Strafverfolgungsbehörde verlangt werden:

- die Art der Anschuldigung oder Anklage (u. a. auch, ob die Anschuldigungen strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur sind oder es sich um einen Vertrauensbruch handelt), zum aktuellen Stand des Verfahrens (z. B.

¹⁴ Laufende Verfahren können sich auch auf die Fähigkeit des Mitglieds auswirken, seinen Funktionen ausreichend Zeit zu widmen, und müssen auch in dieser Hinsicht beurteilt werden.

¹⁵ Dies kann im Rahmen der mit dem erstmaligen Antrag/der erstmaligen Mitteilung eingereichten Informationen erfolgen oder der Aufsichtsbehörde als neue Tatsache mitgeteilt werden, wenn das Mitglied des Leitungsorgans bereits im Amt ist.

Untersuchung, Strafverfolgung, Verurteilung, Berufung) und zur voraussichtlichen Strafe, wenn es zur Verurteilung kommt ¹⁶

- die Zeit, die seit dem mutmaßlichen Fehlverhalten vergangen ist, und das Verhalten des betreffenden Mitglieds seit diesem Zeitpunkt
 - die persönliche Beteiligung des betreffenden Mitglieds, insbesondere bei Unternehmensdelikten
 - jegliche Einsichten und/oder Erkenntnisse, die das betreffende Mitglied im Laufe der Zeit in Bezug auf das eigene Verhalten erlangt hat
 - andere mildernde oder erschwerende Umstände (z. B. andere laufende oder abgeschlossene Untersuchungen, verhängte Verwaltungssanktionen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einer Vertrauensstellung)
 - Beurteilung der Tatsachen durch das betreffende Mitglied und das beaufsichtigte Unternehmen. Das Leitungsorgan sollte explizit aufgefordert werden, die laufenden Verfahren zu prüfen und sein Vertrauen in das betreffende Mitglied zu bestätigen. Dies ist auch im Hinblick auf das Reputationsrisiko für das beaufsichtigte Unternehmen wichtig.
-

4.3 Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit

Offenlegung, Abschwächung, Steuerung und Vorbeugung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder von Leitungsorganen sollten in der Lage sein, fundierte, objektive und unabhängige Entscheidungen zu treffen (d. h. unbefangen zu handeln¹⁷). Interessenkonflikte können die Unbefangenheit beeinträchtigen.

Das beaufsichtigte Unternehmen sollte Richtlinien für die Unternehmensführung und -kontrolle festgelegt haben, die die Ermittlung, die Offenlegung, die Abschwächung, die Steuerung und Vorbeugung von Interessenkonflikten gewährleisten¹⁸, egal, ob es sich dabei um tatsächliche, potenzielle (d. h. vernünftigerweise vorhersehbare) oder wahrgenommene (d. h. von der Öffentlichkeit wahrgenommene) Interessenkonflikte handelt. Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die Durchsetzung von Interessen eines Mitglieds möglicherweise die Interessen des beaufsichtigten Unternehmens beeinträchtigt.

¹⁶ Alle relevanten Informationen sollten vorrangig vom beaufsichtigten Unternehmen und/oder dem betreffenden Mitglied geliefert werden. In Fällen, in denen die EZB diese Informationen als unzulänglich oder unvollständig erachtet, kann sie die entsprechenden Informationen von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anfordern.

¹⁷ Artikel 91 Absatz 8 der CRD IV.

¹⁸ Artikel 88 Absatz 1 der CRD IV.

Besteht ein Interessenkonflikt, so folgt daraus nicht unmittelbar, dass das betreffende Mitglied nicht als geeignet erachtet werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Interessenkonflikt ein wesentliches Risiko darstellt und es nicht möglich ist, den Interessenkonflikt gemäß der schriftlichen Richtlinien des beaufsichtigten Unternehmens zu verhindern, angemessen einzuschränken oder zu lösen.

Beurteilung von Interessenkonflikten

Das beaufsichtigte Unternehmen und das betreffende Mitglied teilen der zuständigen Behörde alle tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte mit, sowie auch solche Situationen, die als Interessenkonflikte angesehen werden könnten. Das beaufsichtigte Unternehmen beurteilt die Wesentlichkeit des Risikos, das durch den Interessenkonflikt entsteht. Wird ein Interessenkonflikt als wesentlich angesehen, muss das beaufsichtigte Unternehmen angemessene Maßnahmen ergreifen, und zwar:

- eine ausführliche Beurteilung der jeweiligen Situation durchführen
- vorrangig auf Basis seiner internen Richtlinien zu Interessenkonflikten entscheiden, welche vorbeugenden/abschwächenden Maßnahmen es ergreifen wird, sofern die zu ergreifenden Maßnahmen nicht bereits durch nationale Gesetze vorgeschrieben sind

Das beaufsichtigte Unternehmen muss der zuständigen Behörde mit einer „Erklärung zum Interessenkonflikt“ erläutern, wie der Interessenkonflikt verhindert, abgeschwächt oder gelöst wird.

Die zuständige Behörde wird die Wesentlichkeit des Interessenkonflikts und die Angemessenheit der durch das beaufsichtigte Unternehmen ergriffenen Maßnahmen beurteilen. Bestehen weiterhin Bedenken, die das beaufsichtigte Unternehmen jedoch durch das Ergreifen angemessener Maßnahmen ausräumen könnte, kann der jeweilige Antrag an eine Auflage geknüpft werden. Zu den möglichen Auflagen gehören:

- Verbot, an Sitzungen oder jeglicher Form der Entscheidungsfindung in Zusammenhang mit einem bestimmten offengelegten Interesse teilzunehmen
- Rücktritt von einer bestimmten Position
- spezielles Monitoring durch das beaufsichtigte Unternehmen
- spezielle Meldung zu einer bestimmten Situation an die zuständige Behörde
- Karenzzeit für das betreffende Mitglied
- Verpflichtung des beaufsichtigten Unternehmens, den Interessenkonflikt zu veröffentlichen
- jede Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

- spezielle Genehmigung des gesamten Leitungsorgans in Bezug auf das Weiterbestehen einer bestimmten Situation

Reichen die vom beaufsichtigten Unternehmen ergriffenen Maßnahmen oder die Erteilung einer Auflage nicht aus, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Interessenkonflikt angemessen zu steuern, kann das betreffende Mitglied nicht als geeignet angesehen werden.

Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften enthält die nachfolgende Tabelle Situationen, bei denen ein wesentlicher Interessenkonflikt unterstellt wird. Diese Situationen werden auf Einzelfallbasis tiefergehend beurteilt und die vom beaufsichtigten Unternehmen zur Wesentlichkeit oder Nichtwesentlichkeit des Interessenkonflikts bereitgestellten Informationen berücksichtigt. Die Tabelle ist allerdings nicht erschöpfend und bedeutet auch nicht, dass die EZB keine wesentlichen Interessenkonflikte in Fällen ermitteln kann, die durch diese Situationen und Schwellenwerte nicht abgedeckt werden.

Tabelle 1

Potenzielle wesentliche Interessenkonflikte

Art des Konflikts	Zeitraum	Umfang und Art der Beziehung und ggf. Schwellenwert
Persönlich	Aktuell	Das betreffende Mitglied: hat eine enge persönliche Beziehung ¹ zu einem Mitglied eines Leitungsorgans, Inhaber einer Schlüsselfunktion oder Inhaber einer qualifizierten Beteiligung in dem beaufsichtigten Unternehmen, in der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften tritt in einem Gerichtsverfahren als Partei gegen das beaufsichtigte Unternehmen, die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaften auf betreibt privat oder durch ein Unternehmen in bedeutendem Umfang Geschäfte mit dem beaufsichtigten Unternehmen, der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften
Beruflich	Aktuell oder in den letzten zwei Jahren	Das betreffende Mitglied oder eine ihm persönlich nahestehende Person hat gleichzeitig eine Management- oder leitende Position in dem beaufsichtigten Unternehmen, einem Konkurrenzunternehmen, in der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften inne unterhält eine bedeutende geschäftliche Beziehung mit dem beaufsichtigten Unternehmen, einem Konkurrenzunternehmen, der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften Die Bedeutung des geschäftlichen Interesses hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert es für das Unternehmen des betreffenden Mitglieds oder der ihm persönlich nahestehenden Person hat.
Finanziell	Aktuell	Das betreffende Mitglied oder eine ihm persönlich nahestehende Person hat ein wesentliches finanzielles Interesse an oder wesentliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber: dem beaufsichtigten Unternehmen der Muttergesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften einem Kunden des beaufsichtigten Unternehmens einem Konkurrenzunternehmen des beaufsichtigten Unternehmens Beispiele für finanzielle Interessen/Verpflichtungen sind Beteiligungen, sonstige Investments und Kredite. Die Wesentlichkeit hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert das Interesse oder die Verpflichtung für die finanziellen Ressourcen des betreffenden Mitglieds darstellt. Als nicht wesentlich werden grundsätzlich die folgenden Interessen und Verpflichtungen erachtet: alle nicht bevorrechtigten (d. h. unter standardmäßigen Marktbedingungen der betreffenden Bank) besicherten persönlichen Kredite (wie private Hypotheken), die ordnungsgemäß bedient werden alle sonstigen nicht bevorrechtigten ordnungsgemäß bedienten Kredite unter 200 000 €, besichert oder unbesichert aktuelle Beteiligungen von ≤1 % oder sonstige Investments von entsprechendem Wert
Politisch	Aktuell oder in den letzten zwei Jahren	Das betreffende Mitglied oder eine ihm nahestehende Person bekleidet eine Position mit hohem politischem Einfluss . „Hoher Einfluss“ ist auf jeder Ebene möglich: in der Lokalpolitik (z. B. Bürgermeister); in der Regional- oder Bundespolitik (z. B. Regierungsmitglied), Beschäftigte im öffentlichen Dienst (z. B. Anstellung in einem Ministerium) oder Repräsentant des Staates. Die Wesentlichkeit des Interessenkonflikts hängt davon ab, ob das politische Amt mit spezifischen Machtbefugnissen oder Verpflichtungen ausgestattet ist, die das betreffende Mitglied daran hindern würden, im Interesse des beaufsichtigten Unternehmens zu handeln.

a) Eine enge persönliche Beziehung umfasst Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern oder andere Angehörige, mit denen die Person in einem Haushalt lebt.

Dies schließt nicht aus, dass Aktionärsvertreter auch Mitglieder im Leitungsorgan sein können. Sofern wesentliche Interessenkonflikte auftreten, sollte das beaufsichtigte Unternehmen diesen jedoch in angemessener Weise Rechnung tragen.

Falls nationales materielles Recht zusätzlich spezifische formale Unvoreingenommenheitskriterien für bestimmte Mitglieder des Leitungsorgans enthält („unabhängige Mitglieder“), müssen diese Kriterien ebenfalls eingehalten werden.

4.4 Zeitaufwand

Quantitative und qualitative Anforderungen

Alle Mitglieder des Leitungsorgans müssen in der Lage sein, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Institut ausreichend Zeit aufzuwenden.¹⁹ Die Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann, kann durch mehrere Faktoren beeinflusst sein, u. a. die Zahl der ausgeübten Mandate, die Größe und die Situation der Unternehmen, in denen die Person die Mandate ausübt, die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte, den Ort bzw. das Land, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben, und andere berufliche oder persönliche Verpflichtungen und Umstände (z. B. ein Gerichtsverfahren, in das das betreffende Mitglied involviert ist). Neben einer Beurteilung hinsichtlich der Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate (quantitative Beurteilung) muss auch eine Beurteilung qualitativer Gesichtspunkte erfolgen.

Quantitative Beurteilung des Zeitaufwands

Da die Wahrnehmung mehrerer Mandate ein wichtiger Faktor ist, der den Zeitaufwand beeinflussen kann, legt die CRD IV eine Obergrenze für die Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate fest, die ein Mitglied des Leitungsorgans in einem Institut, das aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, gleichzeitig innehaben kann.²⁰ Die Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts innehaben darf, das im Sinne der CRD IV von erheblicher Bedeutung ist, ist auf ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten oder vier Aufsichtsmandate beschränkt. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen.

1. Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, zählen nicht. Gleichwohl kann sich die Mitwirkung in den Leitungsorganen solcher Organisationen auf den gesamten Zeitaufwand auswirken und muss demzufolge im Rahmen der Mitteilung zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemeldet werden.
2. Gewisse Kombinationen von Mandaten gelten als ein einziges Mandat („Sonderzählweise“):
 - (a) Leitungs- oder Aufsichtsmandate innerhalb ein- und derselben Gruppe

¹⁹ Artikel 91 Absatz 2 der CRD IV.

²⁰ Artikel 91 Absatz 3 der CRD IV.

- (b) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Instituten, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems²¹ sind
- (c) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Unternehmen, an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält²²

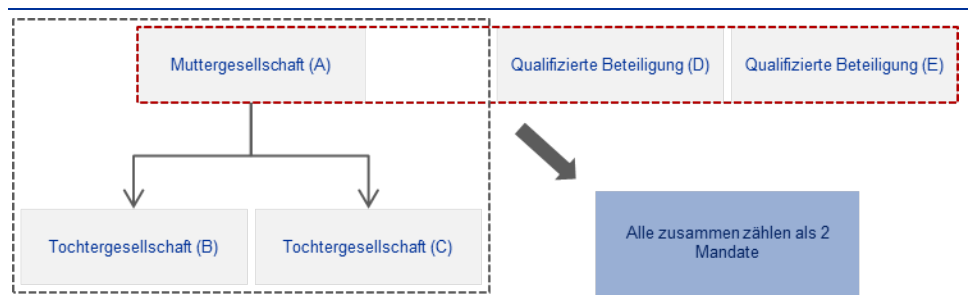
Organisationen, von denen angenommen wird, dass sie nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, im Sinne des Artikels 91 Absatz 5 der CRD IV sind

- a) Sport- oder Kulturvereine ohne Erwerbszweck, b) Wohltätigkeitseinrichtungen,
- c) Kirchen, d) Handelskammern/Gewerkschaften/Berufsverbände,
- e) Organisationen, deren alleiniger Zweck das Management der privaten wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern des Leitungsorgans ist, und in deren Tagesgeschäft das Mitglied des Leitungsorgans nicht eingebunden ist, sowie
- f) Organisationen, von denen angenommen wird, dass sie gemäß nationaler aufsichtsrechtlicher Bestimmungen überwiegend nicht gewerblich tätig sind. Auch bei anderen Organisationen könnte aufgrund der Beurteilung der Art der Organisation und dem Überwiegen nicht gewerblicher Tätigkeiten durch die zuständige Behörde gelten, dass sie nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen.

Zählweise bei einer Kombination von Mandaten: die EZB verfolgt bei der Zählweise einen konservativen Ansatz. Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein einzelnes Mitglied in jedem der Unternehmen A bis E im nachfolgend abgebildeten Beispiel innehat, zählen als zwei Mandate (die Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die das betreffende Mitglied in den Unternehmen A, B und C innehat, zählen als ein Mandat und auch die Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die das betreffende Mitglied in den Unternehmen A, D und E innehat, zählen als ein Mandat, da das Unternehmen A eine qualifizierte Beteiligung an den Unternehmen D und E hält).

Abbildung 1

Zählweise bei einer Kombination von Mandaten



Quelle: EZB.

Hat ein betreffendes Mitglied im Unternehmen A kein Leitungs- oder Aufsichtsmandat inne, so findet die zuvor genannte Sonderzählweise in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen keine Anwendung. Beispielsweise zählen Leitungs- oder

²¹ Gemäß Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) ist ein institutsbezogenes Sicherungssystem eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung einer Gruppe von Banken, welche die Mitgliedsinstitute schützt und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz gewährleistet.

²² Artikel 91 Absätze 4 und 5 der CRD IV.

Aufsichtsmandate, die ein betreffendes Mitglied in den Unternehmen B, D und E innehat, als drei Mandate, da keines der Institute B, D oder E eine qualifizierte Beteiligung an einem Unternehmen hält, in dem das Mitglied ein Mandat innehat.

Hat ein betreffendes Mitglied sowohl ein Leitungs- als auch ein Aufsichtsmandat in einer Gruppe inne, so ist das Leitungsmandat gegenüber dem Aufsichtsmandat höher zu bewerten. Damit gilt, dass das Mitglied ein Leitungsmandat innehat.

Für die Berechnung der Mandate sind sämtliche Leitungs- und Aufsichtsmandate in allen Unternehmen zu zählen, egal, ob sie vergütet werden, oder nicht.

Die CRD IV gibt den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit, den Mitgliedern des Leitungsorgans zu erlauben, ein weiteres Aufsichtsmandat zu bekleiden.²³

Qualitative Beurteilung des Zeitaufwands

Neben der quantitativen Begrenzung der Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate kann der Zeitaufwand, den ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann, durch qualitative Faktoren beeinflusst sein wie a) die Größe und die Umstände der Unternehmen, in denen die Person die Mandate innehat, sowie die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte, b) den Ort bzw. das Land, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben, und c) andere berufliche oder persönliche Verpflichtungen und Umstände (z. B. ein Gerichtsverfahren, in das das betreffende Mitglied involviert ist). Bei der Beurteilung, ob das betreffende Mitglied in der Lage sein wird, für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden, sollte das beaufsichtigte Unternehmen auch die Erfordernis fortlaufender Schulungen und Weiterbildung sowie die Erfordernis eines Puffers für unerwartete Umstände berücksichtigen.²⁴

²³ Artikel 91 Absatz 6 der CRD IV.

²⁴ Unerwartete Umstände sind nicht nur Krisensituationen in Bezug auf das Institut, sondern auch Umstände, die sich unerwartet auf den Zeitaufwand auswirken können (z. B. Gerichtsverfahren).

Vom beaufsichtigten Unternehmen bereitzustellende Informationen

Mindestangaben, die von dem beaufsichtigten Unternehmen verlangt werden:

- eine konkrete Angabe des beaufsichtigten Unternehmens zu dem für die Position erforderlichen Zeitaufwand
 - eine vollständige Liste sämtlicher Leitungs- und Aufsichtsmandate oder Positionen vom betreffenden Mitglied und der erwartete Zeitaufwand für jedes Mandat und jede Position
 - eine Eigenerklärung des betreffenden Mitglieds, dass es allen Mandaten, die ihm das beaufsichtigte Unternehmen überträgt, ausreichend Zeit widmen kann
-

Grundsätzlich sind keine weiteren Informationen erforderlich, sofern a) das betreffende Mitglied ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten oder vier Aufsichtsmandate ohne „Sonderzählweise“ innehat, b) es keine spezifischen Aufgaben wahrnimmt (z. B. Vorsitz eines Ausschusses) und die Eigenerklärung zur Möglichkeit des ausreichenden zeitlichen Engagements keine Zweifel aufwirft.

In allen anderen Fällen hat das beaufsichtigte Unternehmen eine ausführlichere Beurteilung des Zeitaufwands zu liefern.

Ferner sollten die folgenden zusätzlichen Informationen bereitgestellt werden (vor dem Hintergrund der individuellen Umstände und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit):

- ob das betreffende Mitglied seine Aufgaben hauptamtlich ausübt oder nicht, wobei die Zahl der Stunden und Tage anzugeben ist, die auf jedes Mandat oder jede Position entfallen
- ob eines der Mandate mit zusätzlichen Aufgaben verbunden ist, wie der Mitgliedschaft in Ausschüssen (z. B. Vorsitz des Prüfungs-, Risiko-, Vergütungs- und/oder Nominierungsausschusses)
- ob das beaufsichtigte Unternehmen aufgrund seiner Art, Kategorie und Größe (das beaufsichtigte Unternehmen ist reguliert, börsennotiert usw.) ein größeres zeitliches Engagement verlangt
- Bestätigung, dass Puffer für fortlaufende Schulungen und Weiterbildung sowie Krisensituationen berücksichtigt wurden
- werden Leitungs- oder Aufsichtsmandate nicht gezählt, weil die betreffende Organisation nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgt, eine Beschreibung der Ziele der Organisation, sofern dies nicht aus öffentlichen Informationen ersichtlich ist
- ist eine größere Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate von der Zählung ausgenommen (z. B. weil das betreffende Mitglied ein Mitglied des

Leitungsorgans mehrerer Tochtergesellschaften ist), sofern zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie Synergien zwischen den verschiedenen Mandaten den Zeitaufwand verringern könnten

- ob das betreffende Mitglied aufgrund entsprechender allgemeiner oder unternehmensspezifischer Erfahrung seine Aufgaben mit größerer Vertrautheit und damit effizienter erfüllen kann
-

4.5 Kollektive Eignung

Selbstbeurteilung und laufende Aufsicht über die Unternehmensführung

Es ist in erster Linie Aufgabe des beaufsichtigten Unternehmens, Unzulänglichkeiten in Bezug auf die kollektive Eignung durch die Selbstbeurteilung seines Leitungsorgans festzustellen, beispielsweise anhand einer Eignungsmatrix. Das beaufsichtigte Unternehmen hat diese Unzulänglichkeiten dem Gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) zu melden bzw. mit dem JST zu erörtern, da die Überwachung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Unternehmensführung stattfinden sollte. Welchen Beitrag ein betreffendes Mitglied zur kollektiven Eignung leisten wird, ist eines der Kriterien, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu bewerten sind. Die laufende Beaufsichtigung durch die JSTs wirkt sich auf diese Beurteilungen aus.

Beweggrund zum Zeitpunkt der Bestellung

Das beaufsichtigte Unternehmen hat folgende Informationen zu übermitteln:

- eine Beschreibung der Zusammensetzung des Leitungsorgans, auf das sich die Beurteilung des betreffenden Mitglieds bezieht
 - eine **kurze Begründung**²⁵, wie das betreffende Mitglied zu den kollektiven Eignungsanforderungen beitragen wird²⁶
 - für den Fall, dass das JST Unzulänglichkeiten in Bezug auf die kollektive Eignung festgestellt hat und dieses Thema erörtern möchte, kann das JST auch das Ergebnis der turnusmäßigen Selbstbeurteilung anfordern
-

Die kurze Begründung besteht im Idealfall aus zwei Teilen: a) einer Analyse des aktuellen Zustands auf Basis der jüngsten Ergebnisse der Selbstbeurteilung und b) einer Erläuterung, inwieweit sich durch das betreffende Mitglied der Status quo verändern würde. In dieser Erläuterung kann aufgezeigt werden, inwieweit das betreffende Mitglied den Status quo ergänzt bzw. dazu beiträgt und/oder wie es für bestimmte Wissensgebiete, Kenntnisse oder Erfahrungen auf den Status quo zurückgreift.

²⁵ Bei Instituten, die im Sinne der CRD IV von erheblicher Bedeutung sind, ist diese Begründung im Einklang mit der Aufgabe des Nominierungsausschusses nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe c der CRD IV unter Einbeziehung des Nominierungsausschusses zu verfassen.

²⁶ Dies hat entweder für das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion oder für das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu erfolgen. Wird dem betreffenden Mitglied angeboten, Mitglied in einem der Fachausschüsse des Leitungsorgans zu werden, ist auch dies in die Begründung aufzunehmen.

5 Interviews

5.1 Zweck

Interviews sind eine Möglichkeit, Informationen über das betreffende Mitglied einzuholen und die vom beaufsichtigten Unternehmen bzw. dem Mitglied vorgelegten oder aus sonstigen Quellen stammenden Informationen über das Mitglied zu ergänzen. Sie sind eine Gelegenheit, ein betreffendes Mitglied in Bezug auf seine praktische Erfahrung²⁷ zu testen oder herauszufinden, ob es gut über das beaufsichtigte Unternehmen und maßgebliche Marktentwicklungen informiert ist. Interviews können auch dazu verwendet werden, Fragen der Integrität und Korrektheit zu untersuchen oder Tatsachen zu überprüfen, um zu bestimmten Aspekten der Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds mehr Gewissheit zu erlangen.

Für die zuständige Behörde ist ein Interview auch eine Gelegenheit, das betreffende Mitglied kennenzulernen und ihre Erwartungen an die Beziehungen zwischen dem Mitglied, dem beaufsichtigten Unternehmen und der Aufsicht darzulegen.

5.2 Umfang und Arten

Ziel des Interviews ist es, a) die vom betreffenden Mitglied bzw. dem beaufsichtigten Unternehmen eingereichten Unterlagen oder b) die Informationen, über die die zuständige Behörde anderweitig Kenntnis erlangt hat, **zu ergänzen bzw. zu überprüfen**. Demzufolge gehören Interviews zu den Instrumenten, die im Rahmen der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zur Informationserhebung verwendet werden, um maßgebliche Tatsachen festzustellen.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit verfolgt die EZB einen verhältnismäßigen und risikobasierten Ansatz, was die Durchführung von Interviews angeht.

Interviews sind durchzuführen, wenn bei eigenständigen Banken und Konzernobergesellschaften die Positionen des CEO (oder einer entsprechenden Position) und des Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates **neu zu besetzen sind**, da diese die meisten Risiken bergen. Ist die Konzernobergesellschaft einer Gruppe eine Holding, betrifft dies die größte Bank innerhalb der Gruppe. Bei Genossenschaftsbanken gilt das Zentralinstitut oder die Zentralgenossenschaft als Konzernobergesellschaft. In hinreichend begründeten Fällen kann die EZB beschließen, dass ein Interview nicht notwendig ist, insbesondere wenn ein für die Position des CEO vorgeschlagenes Mitglied bereits Mitglied des Leitungsorgans ist oder erst kürzlich befragt wurde.

²⁷ Siehe Kapitel 4.1.

In allen anderen Fällen können Interviews auch als Instrument für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit eingesetzt werden (z. B. wenn spezifische Bedenken hinsichtlich der Eignung oder Integrität/Korrektheit des betreffenden Mitglieds bestehen).

In einem **Informationsgespräch** werden alle Aspekte der Eignung behandelt. Sollten nach dem Gespräch immer noch Bedenken bestehen, kann **ein zweites, gezieltes Interview** geführt werden, bei dem die Tatsachen, die Anlass zu den Bedenken gaben, im Mittelpunkt stehen. Die EZB kann auch beschließen, nur ein gezieltes Interview durchzuführen, z. B. wenn aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, dass es spezifische Bedenken hinsichtlich der Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds gibt.

5.3 Ablauf des Interviews

Das betreffende Mitglied und das beaufsichtigte Unternehmen werden über Zeitpunkt und Ort des Interviews rechtzeitig schriftlich unterrichtet.

Wird aufgrund konkreter Bedenken hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit eines betreffenden Mitglieds ein gezieltes Interview in die Wege geleitet, so wird dem Mitglied und dem beaufsichtigten Unternehmen vorab eine Zusammenfassung der zu erörternden Fragen übermittelt.

Das Interview-Panel besteht üblicherweise aus mindestens zwei und generell nicht mehr als drei Personen. Das Panel, in jedem Fall aber der Vorsitzende, muss eine hinreichend hohe Position bekleiden. Kein Mitglied des Interview-Panels darf gegenüber dem betreffenden Mitglied in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt stehen oder voreingenommen sein.

Die EZB stimmt sich mit dem betreffenden Mitglied über die Sprache ab, in der das Interview geführt wird. Hat das beaufsichtigte Unternehmen zugestimmt, formale Beschlüsse der EZB in englischer Sprache zu erhalten, so wird das Interview auf Englisch geführt, sofern das betreffende Mitglied keine andere Sprache wählt.

6 Beurteilungsverfahren

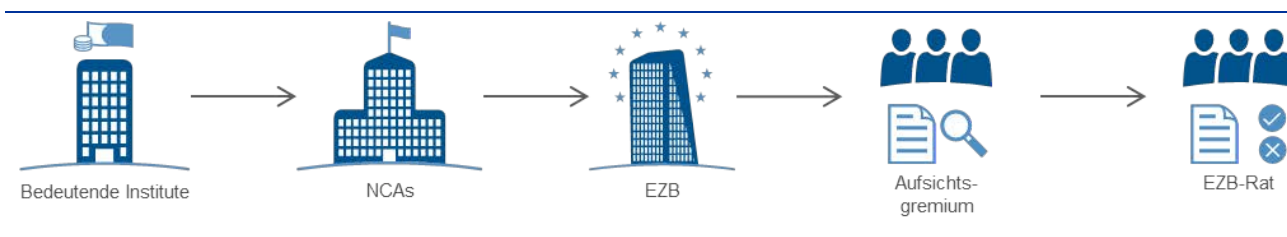
Auslöseereignisse

Eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit kann ausgelöst werden durch:

- eine Neuernennung, eine Änderung der Funktion oder erneute Bestellung²⁸;
- neue Tatsachen oder andere Faktoren²⁹
- ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung³⁰ oder qualifizierten Beteiligung³¹

Abbildung 2

Beteiligte Interessengruppen innerhalb des SSM



6.1 Nationale zuständige Behörden als erste Anlaufstelle

Das Kreditinstitut (oder in Ausnahmefällen das betreffende Mitglied) unterrichtet die jeweilige NCA unter Verwendung länderspezifischer Formulare³² (sofern vorhanden) über eine Bestellung.

Die NCA unterrichtet daraufhin die EZB. Gemeinsam erheben die NCA und die EZB die erforderlichen Informationen, führen die Beurteilung durch und unterbreiten einen ausführlichen Beschlusssentwurf.

6.2 Die EZB als Entscheidungsträger

Die EZB fasst nur Beschlüsse zu Ernennungen in bedeutenden Instituten, außer in Fällen, in denen Ernennungen Teil des Verfahrens im Zusammenhang mit

²⁸ Artikel 93 der SSM-Rahmenverordnung.

²⁹ Artikel 94 der SSM-Rahmenverordnung.

³⁰ Artikel 78 der SSM-Rahmenverordnung.

³¹ Artikel 86 der SSM-Rahmenverordnung.

³² Siehe Fußnote 7.

Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen sind (diese Verfahren sind für bedeutende und weniger bedeutende Institute identisch).

Bei der EZB erfolgt die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemeinsam durch die Abteilung Zulassungsverfahren³³ der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (die für alle Querschnittsfunktionen der EZB-Bankenaufsicht zuständig ist), die JSTs und – sofern vorhanden – die für derartige Eignungsprüfungen zuständigen Querschnittsabteilungen der NCAs.

6.3 Neubestellungen

Standardverfahren

Das typische SSM-interne Verfahren bei Neubestellungen beginnt mit einer Meldung der (vorgeschlagenen) Bestellung eines neuen Mitglieds des Leitungsorgans durch das beaufsichtigte Unternehmen an die NCA gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Dazu verwendet das beaufsichtigte Unternehmen die von der NCA bereitgestellten Formulare und Vorlagen. Die NCA unterrichtet die EZB, gegebenenfalls unter Angabe der Frist, innerhalb derer nach nationalem Recht ein Beschluss zu fassen ist. Die NCA und die EZB tragen alle erforderlichen Unterlagen zusammen und führen eine gemeinsame Beurteilung durch, wobei sie für Folgendes Sorge tragen:

- dass die Beurteilung nach dem im nationalen Recht vorgesehenen grundlegenden Kriterien durchgeführt wird
- dass die Vorgaben des Unionsrechts eingehalten werden
- dass die Konsistenz der Beurteilung mit den Ergebnissen anderer Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gewährleistet ist

Die Beurteilung umfasst folgende Elemente: Prüfung der erhaltenen Unterlagen, Abfrage örtlicher Register, Abfrage der Datenbank der EBA über Verwaltungssanktionen, Rücksprache mit anderen nationalen Behörden, insbesondere gegebenenfalls mit der für das Finanzgebaren zuständigen Behörde und in- oder ausländischen Behörden, die für die Aufsicht über andere Finanzunternehmen zuständig sind, in denen das betreffende Mitglied tätig ist oder war oder in denen es eine Position im Leitungsorgan innehat oder innehatte. Die NCA und die EZB können nötigenfalls schriftlich oder in einem Interview weitere Informationen anfordern.

³³ Die Abteilung Zulassungsverfahren stellt die ordnungsgemäße Anwendung der SSM-Richtlinien, -Praktiken und -Verfahren, die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften und die Einheitlichkeit der Ergebnisse von EZB-Beschlüssen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicher.

Die EZB arbeitet mit Unterstützung der NCA einen Beschluss aus. Bei den meisten kleineren Unternehmen, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden, und bei Änderungen im Leitungsorgan sowie bei erneuten Bestellungen wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfahren. Die Beurteilung, ob alle Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt sind, bleibt jedoch gleich.

6.4 Erneute Bestellung, Änderungen der Funktion oder Rücktritte

Erneute Bestellungen und Änderungen der Funktion können sich auf das Leitungsorgan auswirken und können daher im Bedarfsfall und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine erneute Bewertung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit nach sich ziehen.

Bei erneuten Bestellungen gilt ein betreffendes Mitglied als geeignet, wenn sich seit seiner vorherigen Beurteilung keine neuen Tatsachen ergeben haben (sollten neue Tatsachen vorliegen, siehe Absatz 6.5). Eine umfassende Neubeurteilung aller fünf Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfolgt nur, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist.

Eine Änderung der Funktion liegt vor, wenn:

- ein Inhaber eines Aufsichtsmandats ein Leitungsmandat übernehmen soll oder umgekehrt
- ein Mitglied als Vorsitzender des Leitungsorgans in seiner Leitungs- und Aufsichtsfunktion oder als Vorsitzender eines der Fachausschüsse im Leitungsorgan bestellt werden soll

Die Beurteilung einer Änderung der Funktion konzentriert sich vor allem auf die Erfahrung der betreffenden Person, weil dieses Kriterium am relevantesten ist. Doch auch Zeitaufwand, Interessenkonflikte³⁴ und kollektive Eignung können relevant sein und somit beurteilt werden.

Das beaufsichtigte Unternehmen hat die NCA über die Änderung zu unterrichten, und die EZB fasst einen Beschluss. Ist nach nationalem Recht kein Beschluss erforderlich, hat das beaufsichtigte Unternehmen lediglich die NCA über die Änderung zu unterrichten.

Bei einer Änderung der Funktion muss das beaufsichtigte Unternehmen möglicherweise zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen. Soll beispielsweise ein Inhaber eines Aufsichtsmandats ein Leitungsmandat übernehmen, so muss nachgewiesen werden, dass dieser die relevanten Erfahrungen besitzt und dem Zeitaufwand angemessen nachkommen kann.

³⁴ Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das betreffende Mitglied andere Positionen innerhalb der Gruppe innehat, der das Institut angehört. Soll etwa ein betreffendes Mitglied ein Aufsichtsmandat in der Muttergesellschaft übernehmen und gleichzeitig sein Leitungsmandat in der Tochtergesellschaft behalten, kann dies zu einem neuen Interessenkonflikt führen.

Ein Rücktritt führt ebenfalls zu einer Änderung im Leitungsorgan, erfordert jedoch keinen Beschluss. Durch den Rücktritt wird jedoch möglicherweise die kollektive Eignung des Leitungsorgans beeinträchtigt. Mit der betreffenden Person kann ein Exit-Interview geführt werden, in dem auf die Umstände eingegangen wird, unter denen sie das Leitungsorgan verlässt. Diese Informationen können für die laufende Beaufsichtigung des Instituts von Nutzen sein.

6.5 Neue Tatsachen

Neue Tatsachen können der EZB und der NCA auf unterschiedliche Weise zur Kenntnis gelangen. Nach Artikel 94 Absatz 1 der SSM-Rahmenverordnung müssen beaufsichtigte Unternehmen die NCA über jegliche neuen Tatsachen oder „andere Faktoren“ (nachfolgend „neue Tatsachen“) unverzüglich nach dem Bekanntwerden unterrichten, die die ursprüngliche Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit berühren könnten. Auch der NCA und der EZB selbst können neue Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die sich auf eine vorherige Beurteilung der Eignung eines betreffenden Mitglieds auswirken können (etwa Meldung eines Verstoßes, bei einer Vor-Ort-Prüfung gesammelte Informationen oder in Zeitungen behauptete Tatsachen).

Die EZB und die NCA können im Einzelfall beschließen, eine neue Beurteilung einzuleiten, wenn die Tatsache für eines der Beurteilungskriterien der CRD IV wesentlich ist³⁵, in deren Mittelpunkt die von den neuen Tatsachen betroffenen Kriterien stehen. Bei einer Neubeurteilung wird der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens (siehe Kapitel 3) angewandt. Die Beschlussfassung folgt den Ausführungen in Kapitel 7.

6.6 Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung oder qualifizierten Beteiligung

Im Falle der Zulassung eines Kreditinstituts wird die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt.

Wenn bei einem Verfahren im Zusammenhang mit einer qualifizierten Beteiligung der vorgeschlagene Erwerber ein Mitglied eines Leitungsorgans bestellen soll, wird die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt.

³⁵ Artikel 94 Absatz 2 der SSM-Rahmenverordnung.

7 Beschluss

Nach jeder Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erlässt die EZB – gegebenenfalls innerhalb der nach nationalem Recht vorgesehenen Frist – einen formellen Beschluss.

7.1 Arten von Beschlüssen

Ein betreffendes Mitglied wird entweder als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig eingestuft oder nicht. Allerdings ist die EZB befugt, in zustimmende Beschlüsse Empfehlungen, Auflagen oder Verpflichtungen aufzunehmen. Kann Bedenken mithilfe dieser Instrumente nicht angemessen Rechnung getragen werden, muss ein ablehnender Beschluss erlassen werden.

In zustimmenden/ablehnenden Beschlüssen kann auch auf andere, damit im Zusammenhang stehende laufende Aufsichtstätigkeiten Bezug genommen werden.

Falls der vorgesehene Beschluss die Rechte der betreffenden Mitglieder oder des beaufsichtigten Unternehmens beeinträchtigen könnte³⁶, sind einige grundlegende Prinzipien und Rechte zu beachten:

- Die EZB stützt ihren Beschluss nur auf Einwände, zu denen sich die von dem Verfahren betroffenen Personen (auch als Parteien bezeichnet) äußern können³⁷.
- Die EZB berücksichtigt alle relevanten Umstände³⁸ und kann Zeugen und Sachverständige anhören, wenn sie dies für erforderlich hält³⁹.
- Eine Partei hat das Recht auf rechtliches Gehör⁴⁰.
- Eine Partei hat die allgemein geltenden Rechte: das Recht auf rechtliche Vertretung⁴¹, das Recht auf Einsicht der Akten der EZB⁴² und das Recht auf eine Begründung⁴³.

³⁶ Etwa im Falle eines ablehnenden Beschlusses oder eines zustimmenden Beschlusses, der an Nebenbedingungen geknüpft ist, denen das betreffende Mitglied und das beaufsichtigte Unternehmen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

³⁷ Artikel 22 der SSM-Verordnung.

³⁸ Artikel 28 der SSM-Rahmenverordnung.

³⁹ Artikel 29 und 30 der SSM-Rahmenverordnung.

⁴⁰ Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung. Die Anhörung kann in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen und basiert auf dem Beschlussentwurf. Der Beschlussentwurf wird auf Grundlage einer Beurteilung der Anhörung überarbeitet.

⁴¹ Artikel 27 der SSM-Rahmenverordnung.

⁴² Artikel 32 der SSM-Rahmenverordnung.

⁴³ Artikel 33 der SSM-Rahmenverordnung.

7.2 Zustimmungende Beschlüsse

Wie bereits erläutert, kann die EZB einen zustimmenden Beschluss mit Empfehlungen, Auflagen oder Verpflichtungen verknüpfen.

Zustimmender Beschluss mit Empfehlung

Wenn alle Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind, jedoch ein klärungsbedürftiger Aspekt erkannt wurde, kann die EZB in den Beschluss selbst Empfehlungen aufnehmen oder darin Erwartungen formulieren. Die Anwendung solcher nicht verbindlicher Instrumente dient auch dazu, Best Practices zu fördern und auf wünschenswerte Verbesserungen hinzuweisen.

Zustimmender Beschluss mit Auflage

Die EZB kann auch Auflagen erteilen. Eine Auflage ist eine dem beaufsichtigten Unternehmen anstelle eines ablehnenden Beschlusses erteilte Vorgabe, die sich auch unmittelbar auf das betreffende Mitglied auswirken kann. Die EZB erteilt eine Auflage nur, wenn dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Mitglied die Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt. Die Erteilung einer Auflage stellt in solchen Fällen eine verhältnismäßigere und weniger einschneidende Maßnahme dar. Die EZB darf Auflagen nur dann erteilen, wenn

- die EZB einen ablehnenden Beschluss erlassen könnte, der Mangel jedoch leicht zu beseitigen ist
- die Auflage klar definiert ist und innerhalb einer genau festgelegten und relativ kurzen Frist erfüllt werden kann
- die Auflage anhand der im anwendbaren nationalen Recht verankerten Beurteilungskriterien begründet werden kann

Zu den gängigsten Auflagen zählen:

- Absolvierung einer bestimmten Schulung
- Aufgabe eines externen Mandats oder einer anderen Funktion
- Probezeit, beispielsweise in einer Position unterhalb der Ebene des Leitungsorgans

Ergeht ein an Auflagen geknüpfter Beschluss, so muss das beaufsichtigte Unternehmen die EZB zeitnah über die Erfüllung der Auflagen unterrichten.

Anders als bei der Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder Empfehlung, beeinträchtigt eine nicht eingehaltene Auflage automatisch die fachliche Eignung und

persönliche Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds, da das betreffende Mitglied die Auflage einhalten muss, um die anwendbaren Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen. Je nach Art der Auflage tritt der EZB-Beschluss entweder nicht in Kraft oder verliert seine Gültigkeit. Folglich muss das betreffende Mitglied seine Position entweder aufgeben oder kann die Tätigkeit erst gar nicht aufnehmen.

Gehört das betreffende Mitglied bereits einem Leitungsorgan an und weigert sich, sein Mandat von sich aus niederzulegen, so kann die EZB das Mitglied kraft ihrer Aufsichtsbefugnisse aus dem Leitungsorgan abberufen.⁴⁴ Dafür ist ein neuer konkreter EZB-Beschluss erforderlich, der jedoch nicht mit einer erneuten Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit verbunden ist und für den das Recht auf rechtliches Gehör gilt.

Zustimmender Beschluss mit Verpflichtung

Der EZB-Beschluss kann auch eine Verpflichtung zur Vorlage bestimmter Arten von Informationen für die laufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit oder zur Ergreifung einer bestimmten Maßnahme in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit enthalten, die nicht das betreffende Mitglied, sondern das gesamte beaufsichtigte Unternehmen betrifft. Im Gegensatz zu einer Auflage wirkt sich die Nichterfüllung einer Verpflichtung nicht automatisch auf die Eignung des betreffenden Mitglieds aus.

Zu den gängigsten Verpflichtungen zählen:

- Berichterstattung über laufende Gerichtsverfahren
- Verbesserungen bei den schriftlichen Richtlinien zu Interessenkonflikten
- Verbesserungen in Bezug auf die kollektive Eignung

7.3 Übermittlung des Beschlusses und Rechtsbehelf

Das beaufsichtigte Unternehmen (oder in Ausnahmefällen das betreffende Mitglied)⁴⁵ werden über den Beschluss der EZB unterrichtet. Das beaufsichtigte Unternehmen und das betreffende Mitglied müssen alle geltenden nationalen Rechtsvorschriften einhalten. Beispielsweise ist das betreffende Mitglied gegebenenfalls in das nationale Register einzutragen.

⁴⁴ Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe m der SSM-Verordnung.

⁴⁵ Der Beschluss wird den Personen bekanntgegeben, die die Bestellung gemeldet haben (siehe Kapitel 6.1).

Das betreffende Mitglied oder das beaufsichtigte Unternehmen können eine Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss beantragen oder den Beschluss direkt vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten.⁴⁶

⁴⁶ Siehe weiterführend den Leitfaden zur Bankenaufsicht (Absätze 13 bis 15) unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssmguidebankingsupervision201411.de.pdf>

8 Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans

Die EZB ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe m der SSM-Verordnung befugt, Mitglieder des Leitungsorgans eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens, die den Anforderungen der Rechtsakte nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 SSM-Verordnung nicht entsprechen, jederzeit abuberufen.

Abkürzungen und Terminologie

Betreffendes Mitglied

Die Person, die für eine Position im Leitungsorgan vorgeschlagen oder für die entsprechende Position bestellt wurde.

AUT

Abteilung Zulassungsverfahren der EZB

CRD IV

[Capital Requirements Directive \(Eigenkapitalrichtlinie\)](#)

Mandat

Die Position eines Mitglieds des Leitungsorgans eines Unternehmens

EBA

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

[EBA-Leitlinien zur Internen Governance](#)

[EBA-Leitlinien \(EBA/GL/2012/06\)](#)

EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen

EZB

Europäische Zentralbank

ESMA

European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

EU

Europäische Union

JST

Joint Supervisory Team (gemeinsames Aufsichtsteam)

Leitungsorgan

Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und in seiner Führungsfunktion

NCA

National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)

SREP

Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)

SSM

Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

[SSM-Rahmenverordnung](#)

[SSM-Verordnung](#)

© Europäische Zentralbank, 2017

Postanschrift

60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon

+49 69 1344 0

Internet

www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.